# Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

### zwischen der Formycon AG

mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 200801) (herrschende Gesellschaft; Organträger))

### und der Formycon Project 201 GmbH

mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 210064) (beherrschte Gesellschaft; Organgesellschaft)

### § 1 Leitung

Die beherrschte Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschafter der herrschenden Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die beherrschte Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

## §2 Gewinnabführung

- 1. Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Nr. 2 oder 3, der sich nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- 2. Die beherrschte Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 3. Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages

gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- **4.** Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der beherrschten Gesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

#### §3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### §4 Vertragsdauer

- 1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der herrschenden Gesellschaft und der beherrschten Gesellschaft geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft wirksam und gilt rückwirkend – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – ab dem Beginn des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft eingetragen ist.
- 2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der beherrschten Gesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch mit Ablauf des fünften Zeitjahres, das auf den Beginn seiner Geltung nach Nr. 1 folgt oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, mit Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres.

- 3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der herrschenden Gesellschaft nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der beherrschten Gesellschaft zusteht.
- **4.** Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

# § 5 Vertragsanpassung und Änderung

- Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrags an die veränderten Verhältnisse vorbehalten
- 2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 5 Nr. 2 bedürfen der Schriftform.

### § 6 Schlussbestimmungen

- 1. Bei der Auslegung dieses Vertrags sind die Vorschriften der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unabwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck und unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.